

§ 30 BaFG Aufhebung von Maßnahmen

BaFG - Barrierefreiheitsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Mit Bescheid angeordnete Maßnahmen sind auf Antrag des Bescheidadressaten teilweise oder ganz aufzuheben, soweit dem Sozialministeriumservice nachgewiesen wird, dass der gesetzmäßige Zustand hergestellt worden ist.

In Kraft seit 28.06.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at